

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Bauliche Änderung am BÜ "Mürtenbach"“, Bahn-km 112,380 der Strecke 2631 Kalscheuren - Ehrang in der Gemeinde Mürtenbach im Landkreis Vulkaneifel

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Grülingsstraße 4, 66113 Saarbrücken (Planfeststellungsbehörde) vom 13.01.2026, Az. 551ppb/044-2017#006 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 19.02.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 05.03.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html> (Vorhaben ID E101247)

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Bauliche Änderung am BÜ "Mürtenbach"“ in der Gemeinde Mürtenbach, im Landkreis Vulkaneifel, Bahn-km 112,380 der Strecke 2631 Kalscheuren - Ehrang, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Änderung der technischen Sicherung des Bahnübergangs „Mürtenbach“, Bahn-km 112,380 der Strecke 2631 Kalscheuren - Ehrang inkl. Fahrbahnanpassungen.
- Anpassung/ Verbreiterung Einmündungsbereiche der Seitenwege und Ausbau der straßenbegleitenden Gehwegquerung

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Bauliche Änderung am BÜ "Mürtenbach"" hat die Änderung der technischen Sicherung des Bahnübergangs (BÜ) „Mürtenbach“ zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 112,380 der Strecke 2631 Kalscheuren - Ehrang in Mürtenbach.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen, landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, den Bauablauf, den Gewässerschutz und den Naturschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von

einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Saarbrücken, 17.02.2026